

**Beschluss****Nr. 313-39/2023**

Amt: Bauamt		
Bearbeiter: Herr Lisker	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 26/2019-2024 erstellt am: 13.11.2019 geändert am: 14.09.2023

Beschlussgegenstand

Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung nach erfolgter Erneuerung der Verkehrsanlage im OT Katharinenrieth, im Abschnitt Katharinenrieth Nr. 6 bis 32, Straße entlang Helmedamm; Abschnittsbildung Straße am Helmedamm und Aufwandsspaltung für Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung

Beratungsfolge	Sitzungsterm in	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	26.10.2020	14	ja			
Stadtrat	26.10.2020	9.1	ja			
Haupt- und Vergabeausschuss	16.12.2019	8.1	ja			
	04.09.2023	8.4	ja			
Haupt- und Vergabeausschuss			ja			
Stadtrat	25.09.2023	8.12	ja	11	0	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:**Der Stadtrat beschließt:**

01. Die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung gem. § 3 (2) und § 6 (4) Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Allstedt.
02. Die Abschnittsbildung erfolgt für den OT Katharinenrieth Straße am Helmedamm von Haus NR. 6 bis 32.
03. Die Aufwandsspaltung erfolgt für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehweges und der Straßenentwässerung
04. Der Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Verkehrsanlage (Anlage 1) wird gesondert erhoben.
05. Die Verwaltung prüft die Erstattungsansprüche nach § 18 a KAG-LSA.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde kann, nach Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen, Beiträge erheben. Im Straßenausbaubeitragsrecht kann bei einem Ausbau einer Straße nur ein Beitrag erhoben werden, wenn der gesamte Verlauf der Straße berücksichtigt ist oder selbstständig nutzbare Abschnitte gebildet sind.

Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die Ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen in Folge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen nicht mehr Erheben dürfen oder



Stadt Allstedt

Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen haben (§ 18 a Abs. 4 KAG-LSA). Das wäre im konkreten Fall der Verlauf der Verkehrsanlage am Helmedamm von Katharinenrieth Nr. 6 bis Katharinenrieth Nr. 32, da dieser Abschnitt durch die Verbindung zur Dorfstraße eigenständig nutzbar ist.

Da die Verkehrsanlage von Katharinenrieth Nr. 6 bis Katharinenrieth Nr. 32 ausgebaut worden ist, und auch nur dafür Beiträge erhoben werden sollen, die zu diesem Ausbauabschnitt gehören, ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung § 6 (4) eine Abschnittsbildung erforderlich.

Da mit der Baumaßnahme nur ein Teilabschnitt (Anlage 1) erneuert wurde, muss für den entstandenen Aufwand der Abschnittsbildungsbeschluss gefasst werden, damit die Beitragspflicht entstehen und eine Abrechnung¹ erfolgen kann.

Weiterhin wurde auf Grund des guten Zustandes der Straßenbeleuchtung nur die Fahrbahn, der Gehweg und die Straßenentwässerung erneuert. Weitere Nebenanlagen gibt es nicht. Deshalb ist eine Aufwands-spaltung notwendig.

Es werden somit nur Beiträge für die Teilanlagen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung abgerechnet.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Abschnittsbildungs- und/oder Aufwands-spaltungsbeschluss unter Beachtung § 18a Abs. 4 KAG-LSA

Anlagen:

Verkehrsanlage

Zeitlicher Ablauf

Infoschreiben Umfrage

Umfrage Unterschriftensammlung

Antwort Kirche

Antwort Gemeinde an Kirche

Antrag Förderung

Info Rechtsgrundlage

Gemeinderat Febr. 2004 mit Varianten

Einladung Anliegerversammlung März 2008

Protokollauszug GR Juni 2008

Protokolle

Vertrag

Richter
Bürgermeister

Siegel